

Schwert in der Frühzeit und im Frühma. unterlagen. – Louis Carlen, Brunnen und Recht in der Schweiz (S. 41–68), untersucht an spätm. und frühneuzeitlichen Quellen Eigentum, Einrichtung, Nutzung und Unterhalt der Brunnen, die Bezüge zum Strafrecht sowie die Bedeutung der Brunnen als Rechtssorte, Hoheitszeichen und Grenzen. E.T.

Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel. Vorträge gehalten auf dem Fest-Symposium anlässlich des 70. Geburtstages von Wilhelm Ebel am 16. Juni 1978 in Göttingen (Rechtshistorische Reihe 1) Frankfurt am Main – Bern 1982, Verlag Peter D. Lang, 217 S., SF. 49. – Hans Hattenhauer, *De arbore inciso homineque occiso* – Stationen eines Rechtsproblems (S. 11–34), behandelt Bestimmungen über Rechtsbrüche, die beim Bäume-fällen entstehen können. Aus diesen Rechtstexten, die von der Spätantike bis 1532 reichen, kann die wechselnde Fähigkeit, die Schuldhaftung zu erkennen und anzuwenden, deutlich gemacht werden. Der Vf. kann zeigen, daß im germanischen Recht die Haftung des Täters absolut war und Willen bzw. Verschulden des Täters nicht berücksichtigt wurden. – Friedrich-Wilhelm Hennig, Die germanischen Volksrechte als wirtschafts- und sozialgeschichtliche Quelle unter besonderer Berücksichtigung der Lex Ribvaria (S. 35–68), befaßt sich mit der Frage nach den Gründen für das Fehlen eines besonderen Adelswergeldes in der Lex Ribvaria (wie auch in der Lex Salica): mit dem Ergebnis, daß es bis ins 9. Jh. keine herausragende Adelsschicht gegeben habe. Das in letzter Zeit öfter erörterte Problem der Wirklichkeitsnähe der frühma. Rechtsaufzeichnungen versucht der Vf. durch eine Umrechnung der Bußgelder einer Lösung näherzubringen. Da das Bußgeld für die Tötung eines Unfreien ungefähr 30, die Tötung eines königlichen Gefolgsmannes ca. 180 Jahresarbeitseinkommen entspricht, bedeutete die Tötung eines Menschen für den Täter den wirtschaftlichen Ruin, d. h. den Verlust der Freiheit oder des Lebens. – Gerhard Köbler, Die Begründungen der Lex Baiwariorum (S. 69–85), untersucht die in dieser Lex für einzelne Rechtsfolgen angeführten Gründe und stellt fest, daß neben einer Beziehung auf ältere Texte auch praktische Erfahrungen verwertet wurden. – Karl Kroeschell, Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht (S. 87–116): Das Töchtererbrecht, wie es in den Leges der Westgoten und der Burgunden vorhanden ist, sieht der Vf. im Zusammenhang mit der spätromischen Rechtsentwicklung. Er glaubt jedoch nicht, daß die Töchter nach germanischer Rechtsauffassung grundsätzlich vom Erbe an Grund und Boden ausgeschlossen waren. Eine entsprechende Bestimmung in der Lex Thuringorum hält er nicht für einen Überrest der altgermanischen Zustände, sondern für den Ausdruck neuartiger Herrschaftsverhältnisse. – Götz Landwehr, Die Liten in den altsächsischen Rechtsquellen. Ein Diskussionsbeitrag zur Textgeschichte der Lex Saxonum (S. 117–142): Aus manchen Vorschriften der Lex geht die eigenverantwortliche Stellung der Liten hervor. Doch lassen sich hier auch Tendenzen erkennen, wonach die gehobene Rechtsstellung der Liten verschlechtert und der der servi angeglichen werden sollte. Gegen diese Versuche richtete sich der Stellinga-Aufstand von 842. – Hermann Nehlsen, Alarich II. als Gesetzgeber – Zur Geschichte der Lex Romana Visigothorum (S. 143–203), unternimmt den Versuch, die Leistung der juristischen Helfer Alarichs II. bei seiner Rechtskodifikation aufzuwerten. Vf. kann zahlreiche Belege dafür anführen, daß Alarich II. sich bemühte, auch von der romanischen Bevölkerung als Herrscher